

Wahlordnung der





Wahlordnung der Kreisjugendfeuerwehr Barnim vom

Auf der Grundlage der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Barnim wird folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Kreisjugendleitung den Wahlleiter und die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Kommissionsmitgliedern. Sie dürfen selbst nicht als Kandidaten kandidieren.
- (3) Die Wahlkommission wird im Block in einer offenen Wahl gewählt.
- (4) Der Verlauf der Wahl ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Das Protokoll enthält alle Angaben zur Wahl wie: Wahlvorschläge, Abstimmungsergebnisse, Wahlergebnis.
- (5) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter das Wahlprotokoll, dieses wird Bestandteil der Niederschrift der Delegiertenversammlung.

II. Wahl der Kreisjugendleitung

- (1) Gemäß den § 6 Abs. 10 Nr. 3 der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Barnim wählt die Delegiertenversammlung die Mitglieder der Kreisjugendleitung für einen Zeitraum von drei Jahren.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder der Kreisjugendleitung sind:
 - Der/die Kreisjugendwart/in,
 - Der/die stellv. Kreisjugendwart/in,
 - Der/die stellv. Kreisjugendwart/in,
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung gemäß Satzung muss gewährleistet sein.
- (4) Wahlvorschläge für die Kreisjugendleitung können von jedem ordentlichen Mitglied gemäß § 3 der Jugendordnung über die entsprechenden Dienstwege der Träger und durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbands Barnim e.V. unterbreitet werden.
- (5) Wahlvorschläge mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten, in der Kreisjugendleitung aktiv mitzuarbeiten, sind vor der Wahl gemäß § 7 Absatz 6 Nr. 3 der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss einzureichen.

(Terminvorgabe siehe Formblatt Kandidatenvorschlag des Verbandes)



KREISFEUERWEHRVERBAND BARNIM e.V.



- (6) Es werden in drei Wahlgängen getrennt gewählt:
- Der/die Kreisjugendwart/in,
 - Der/die stellv. Kreisjugendwart/in,
 - Der/die stellv. Kreisjugendwart/in,
- (7) Für die Wahl der Kreisjugendleitung hat jeder Delegierte eine Stimme pro Wahlgang. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (8) Ein/e Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er oder sie die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Kandidaten, die zugleich jeweils um die einfache Mehrheit verfügen, wird in einem weiteren Wahlgang erneut abgestimmt.

Die Kandidaten mit geringerem Stimmenanteil aus der Wahl scheidern aus. Liegt nach insgesamt drei Wahlgängen noch immer Stimmgleichheit vor und keiner der Kandidaten verzichtet auf die Wahl, entscheidet das Los. Hierzu ermittelt der Wahlleiter per Losziehung den Kandidaten. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und verfehlt dieser in drei Wahlgängen die einfache Mehrheit der Stimmen, gilt dieser als nicht gewählt.

III. Inkrafttreten

Die Wahlordnung der Kreisjugendleitung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Die Wahlordnung der Kreisjugendfeuerwehr Barnim wurde am ...
auf der Delegiertenversammlung in ... beschlossen.**

Unterschrift / Kreisjugendwart

Unterschrift / Vorstandsvorsitzende